

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Vernehmlassungsverfahren
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

20. März 2007

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und Patentanwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Bundespatentgericht und zum Vorentwurf des Patentanwaltsgesetzes vernehmen zu lassen. Wir folgen dieser Einladung gerne.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Der Kanton Solothurn begrüsst die Einrichtung eines Bundespatentgerichtes und den Schutz des Titels „Patentanwalt“.

Beim Patentrecht handelt es sich um eine hochtechnische Materie, welche von den mit Patenstreitigkeiten befassten Gerichten ein grosses Fachwissen und lange Erfahrung erfordert. Durch die beantragte Neuregelung wird ein nationales Spezialgericht erster Instanz mit ausschliesslicher Zuständigkeit in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente geschaffen. Dieses löst die heute zuständigen kantonalen Gerichte – im Kanton Solothurn: das Obergericht – ab. In zweiter Instanz ist weiterhin das Bundesgericht zuständig.

Das Patentanwaltsgesetz will die fachliche Qualität der Beratung und Vertretung in Patentsachen über einen Titelschutz gewährleisten. Dazu wird das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum ein Patentanwaltsregister führen. Der Gesetzesentwurf behält die Vertretung und Beratung in Patentsachen nicht ausschliesslich den im Patentanwaltsregister eingetragenen Personen vor. Weiterhin können auch im Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Dienstleistungen anbieten. Daneben sieht das Patentanwaltsgesetz ein Berufsgeheimnis vor.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Bundesgesetz über das Bundespatentgericht

Art. 7 Besonderer Tagungsort

Der zweite Satz ist unseres Erachtens zu streichen, da er nicht gesetzeswürdig ist. Ausserdem wird der Kanton Solothurn, in welchem nur eine Patentrechtsstreitigkeit alle drei bis fünf Jahre vor Gericht ausgetragen wird, nicht derart entlastet, dass sich die kostenfreie Zurverfügungstellung der Infrastruktur rechtfertigen liesse.

Art. 8 und generell zur Wortwahl

Der Term „juristische Ausbildung“ reicht unserer Meinung nach nicht aus. Wir beantragen, diesen durch „ein mit Master oder Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium an einer Schweizer Hochschule (Universität)“ zu ersetzen.

Art. 18 Abs. 5

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn der Stellvertreter durch das Gesamtgericht ernannt würde. Vielleicht ist gerade ein anderes Mitglied des Bundespatentgerichts besser für die Stellvertretung geeignet, als diejenige Person, welche gemäss der Aufzählung in diesem Absatz die Stellvertretung inne haben soll.

Art. 43

Alle hängigen Fälle sollten, sofern noch keine Hauptverhandlung stattgefunden hat, mit der Einrichtung des Bundespatentgerichts an dieses überwiesen werden. Dies trägt dem Zweck dieses Gerichts besser Rechnung und ermöglicht es, die angestrebten Ziele rascher zu erreichen. Wir schlagen deshalb eine wie folgt lautende Übergangsbestimmung vor:

„Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den kantonalen Gerichten hängig sind, werden dem Bundespatentgericht zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat.“

2.2. Patentanwaltsgesetz

Art. 10 resp. Art. 16

Wir beantragen, den Patentanwalt in die Aufzählung von Art. 321 StGB aufzunehmen. Die Bestimmung von Art. 16 ist offensichtlich milder als die von Art. 321 StGB, obwohl es dafür kaum haltbare Gründe geben dürfte. Ausserdem dürfte es ebenfalls im Interesse der künftigen Patentanwältinnen und Patentanwälte sein, denselben Bestimmungen zu unterliegen, welchen die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte unterliegen. Diese höhere Strafdrohung von Art. 321 StGB schafft höheres Vertrauen in die Verschwiegenheit der Patentanwältinnen und Patentanwälte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber